

20/11/2014 |

## Landfriedensbünde

Die ma. **Landfrieden**, Friedensvereinbarungen zur Eindämmung der **Fehde** und des Gewaltverbrechens, erfuhren mit der Reformation und der Konfessionalisierung (**Konfessionalismus**) eine neue Fundierung und Zielrichtung. In der Schweiz der frühen Neuzeit werden die vier Friedensschlüsse, mit denen die innereidg. Religionskriege von 1529, 1531, 1656 und 1712 beendet wurden, als Landfrieden, L. oder Landfriedensbündnisse bezeichnet. Bereits die Chronisten des 16. Jh. - etwa Heinrich Bullinger, Johannes Stumpf oder Johannes Salat - verwendeten den Begriff primär für das Vertragswerk selbst. Als "Landfrieden" bezeichneten sie aber auch, der umfassenden ma. Bedeutung entsprechend, den geogr. Raum sowie den Rechtszustand. Die vier Verträge ergänzten und modifizierten die Rechtslage, welche durch die Bundesbriefe vorgegeben war, und bestimmten die Eidgenossenschaft von der Reformation bis zur Revolution entscheidend.

**Autorin/Autor:** Hans Ulrich Bächtold

### 1 - Der 1. Landfrieden von 1529

Die ab 1521 von Zürich ausgehende Reformation Huldrych Zwinglis veränderte das polit. Zusammenwirken der dreizehn Orte und ihrer Zugewandten nachhaltig. Innert kurzer Zeit standen sich zwei konfessionelle Lager gegenüber: auf der einen Seite die wachsende Gruppe ref. Stadtorte um Zürich, die sich 1527-29 untereinander sowie mit Konstanz und Mülhausen verbürgrechteten, auf der anderen Seite die seit 1526 zum Block vereinten fünf kath. Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug, die für die herkömmliche universale Kirche einstanden und sich 1529 mit Habsburg verbanden. Vor diesem Hintergrund spielten sich die ideolog. Kämpfe ab, die sich durch den Expansionsdrang der Reformierten, durch Streitigkeiten um den Einfluss in den gemeinen Herrschaften sowie durch Polemiken in Wort und Schrift zuspitzten und mit der Hinrichtung des ref. Pfarrers Jakob Kaiser in Schwyz 1529 zum 1. **Kappelerkrieg** führten.

Der 1. Landfrieden oder 1. Kappeler Landfrieden wurde vermittelt, noch bevor es zur militär. Auseinandersetzung kam. Abgeschlossen wurde er am 26.6.1529 - der Beibrif entstand am 24.9.1529 - zwischen Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mülhausen und Biel auf der einen, den fünf kath. Orten auf der anderen Seite. Er bürdete den fünf Orten die Kriegsschuld sowie die Kostenerstattungspflicht auf und verbot u.a. deren Sonderbündnis mit Kg. Ferdinand I. Im Sinne der Konfliktbereinigung und Friedenssicherung untersagte er gegenseitiges Provozieren und Beschimpfen und die Durchführung von Sondertagsatzungen. Ferner gewährte er den Kriegsbeteiligten eine Amnestie und knüpfte in versöhnl. Gestus an die alteidg. Bünde an. Im wichtigsten Bereich, in der Glaubensfrage, favorisierte der Vertrag die Reformation kräftig. Neben Bestimmungen zum Tagesgeschehen - so etwa die Missbilligung einzelner kath. Protagonisten (wie Thomas Murner) oder des Pensionen- und Solddienstwesens - wurde bedeutsam, dass durch die formelle Anerkennung der entsprechenden städt. Mandate die Reformation mit diesem Vertrag ihre verfassungsrechtl. Verankerung fand; den fünf Orten wurde im Gegenzug das Recht auf ihren Glauben garantiert. Damit war das gleichwertige Nebeneinander der beiden Konfessionen erstmals festgeschrieben (**Konfessionelle Parität**). Der Vertrag förderte die kirchl. Erneuerungsbewegung in den umkämpften gemeinen Herrschaften insofern, als die Glaubensfrage dem kommunalen Mehrheitsprinzip unterstellt und damit der Entscheidungsgewalt der regierenden Orte - von denen die meisten katholisch waren - entzogen wurde. Der Landfrieden brachte mit dem Paritätsprinzip daher zwar relativ stabile Verhältnisse in den eidg. Orten, verursachte aber in den gemeinen Herrschaften eine folgenreiche Dynamik.

**Autorin/Autor:** Hans Ulrich Bächtold

## 2 - Der 2. Landfrieden von 1531

Die Fortschritte der Reformation in den gemeinen Herrschaften führten zu einer Dominanz der Stadtorte und bedrohten somit das polit. Gleichgewicht der Eidgenossenschaft. Das Hegemonialstreben Zürichs, die aggressive Politik gegenüber dem Abt von St. Gallen und - als auslösendes Moment - der Lebensmittelboykott gegenüber den fünf Orten provozierten daher kurz nach dem 1. Landfrieden den 2. Kappelerkrieg. Die Niederlagen der Reformierten bei Kappel und am Gubel ermöglichten es den fünf Orten, nun einen Frieden nach ihren Bedingungen zu diktieren.

Der 2. Landfrieden oder 2. Kappeler Landfrieden der fünf Orte mit Zürich vom 20.11.1531 (und die Verträge mit Bern vom 24.11.1531, mit Basel vom 22.12.1531 und mit Schaffhausen vom 31.1.1532) ersetzte formell denjenigen von 1529. Er enthielt Bestimmungen über den Gefangenenaustausch sowie über die Kriegskostenersatzung und Schadenersatzzahlungen, die diesmal von den Reformierten zu leisten waren. Die Bestätigung der geschworenen Bünde, der Hoheits- und Herrschaftsrechte und die Nichtigkeitsklärung der ref. Burgrechte bezweckte die Wiederherstellung der verfassungsmässigen Ordnung. Die Glaubensfrage, das Kernproblem, wurde in den Eingangsartikeln behandelt. Diese bestätigten das parität. Prinzip - allerdings mit der für die Stadtorte provokativen Formulierung, dass diese die kath. Orte bei "ihrem wahren, unbezweifelbaren, christl. Glauben", jene aber die ref. Orte bei "ihrem Glauben" belassen sollten. Für die gemeinen Herrschaften galt neu das Recht von Einzelnen oder Gruppen auf Rückkehr zum kath. Glauben; die dadurch entstehenden gemischtkonfessionellen Gem. hätten - so wurde geboten - ihre kirchl. Güter anteilmässig aufzuteilen.

Der 2. Landfrieden sollte zur prägenden Kraft für die neuzeitl. Schweiz werden. Er bestimmte weitgehend die Ausgestaltung der konfessionellen Landschaft und generierte jene ebenso zermürbende wie lähmende Bikonfessionalität, welche die dreizehnörtige Eidgenossenschaft bis ins 18. Jh. kennzeichnete. Die Positionen waren - nachdem sich Solothurn 1532 für den Katholizismus entschieden hatte - weitgehend bezogen; nur Appenzell und Glarus konsolidierten ihre Stellung später (Teilung des Landes Appenzell 1597, Glarner Landesverträge 1532 und 1683). Die aarg. Freien Ämter sowie die Städte Bremgarten (AG) und Mellingen, die vom Friedensvertrag ausgeschlossen waren, wurden sofort rekatholisiert. Aufgrund des Artikels, der den Untertanen in den gemeinen Herrschaften wohl ein Rekatholisierungs-, nicht aber ein Reformationsrecht zusprach ([Gegenreformation](#)), entstanden in den Gem. der Landvogtei Thurgau, der Grafschaft Baden und des Rheintals parität. Verhältnisse. Im Sarganserland (ohne die Herrschaft Wartau) und im Territorium des Abtes von St. Gallen (ohne das Toggenburg) setzte sich der Katholizismus wieder durch.

**Autorin/Autor:** Hans Ulrich Bächtold

## 3 - Der 3. Landfrieden von 1656

Eine fortschreitende Entfremdung, die in den konfessionell bedingten Sonderbündnissen der 1580er Jahre gipfelte ([Goldener Bund](#)), bestimmte die eidg. Politik der Folgezeit. Insbesondere die gemeinen Herrschaften bargen wesentl. Konfliktpotential. Die Begünstigung der Katholiken in den gemischtkonfessionellen Gebieten durch die Mehrheitsbeschlüsse der regierenden Orte und durch die mehrteils kath. Landvögte führte zu einem ständigen Spannungszustand; erst der Vertrag von Baden 1632 milderte die Härte des Mehrheitsprinzips etwas. Vereinzelt reformator. Bewegungen wurden streng gemäss dem 2. Landfrieden geahndet. Während 1555 ref. Locarner noch auswandern konnten, führte der Streit um die Neubildung einer Gem. von Reformierten in Arth und die Weigerung von Schwyz, diese ziehen zu lassen bzw. sich einem eidg. Rechtsverfahren zu stellen, im Jahr 1656 zum 1. [Villmergerkrieg](#).

Der 3. Landfrieden, der von Zürich und Bern nach dem verlorenen Krieg mit den fünf Orten am 26.2. bzw. 7.3.1656 in Baden ratifiziert wurde, war kaum mehr als ein wirkungsloses Zwischenspiel. Mit einer Amnestie, einem Schmähverbot, der Regelung der Kriegskostenfrage und des Gefangenenaustauschs sowie Garantien für freien Handel und sichere Verkehrswege wurde die Konfliktsituation bewältigt. Mittels einer Revision des eidg. Rechtsverfahrens - eine Folge des Artherhandels - wurde die Religionshoheit der Orte gestärkt und

deren Souveränität in Fragen des freien Zugs nachdrücklich bestätigt. Ansonsten waren die Friedensstifter sichtlich bemüht, den Status quo ante wieder herzustellen; mit der Bestätigung der alten Bünde, des Landfriedens von 1531, der Herrschafts- und Hoheitsrechte und sogar der Sonderbündnisse wurde dieser denn auch erreicht. Mehrere v.a. konfessionelle Streitpunkte wurden von einem Schiedsgericht nach Vertragsabschluss weiter behandelt, allerdings ohne zu einem Ergebnis zu kommen.

**Autorin/Autor:** Hans Ulrich Bächtold

#### 4 - Der 4. Landfrieden von 1712

Zahlreiche Kleinkonflikte in den gemischtkonfessionellen Gebieten erschwerten weiterhin die religiöse Koexistenz. Ein halbes Jahrhundert lang konnten sie friedlich beigelegt werden, doch 1712 - ausgelöst durch den Aufstand der Toggenburger gegen den Fürstabt von St. Gallen - entlud sich die Spannung im sog. Toggenburger- oder 2. Villmergerkrieg. Nach ersten Erfolgen Zürichs und Berns - der Besetzung der Landvogtei Thurgau und des Rheintals, der Eroberung von Wil (SG), dem Sieg bei Bremgarten (AG) und der Einnahme Badens - wurde in Aarau ein Frieden vermittelt, der vorerst nur von Luzern und Uri, nach der Niederlage der kath. Truppen in der Schlacht bei Villmergen von allen fünf Orten angenommen wurde.

Im 4. Landfrieden vom 18.7. und 9./11.8.1712 nutzten Zürich und Bern ihre Überlegenheit zielbewusst. Die Kriegssituation wurde grosszügig mit der Gewährung von Amnestie und bedingungslosem Gefangenenaustausch sowie dem Verzicht auf Kriegskostenerstattung bereinigt. Zürich und Bern bedingten sich zudem die fünfört. Hilfe im Hinblick auf einen Friedensschluss mit dem Fürstabt von St. Gallen aus, und beide Parteien versicherten sich ihrer alteidg. Freundschaft. Im strukturellen Bereich setzten jedoch die beiden Städte ihre machtpolit. Vorstellungen konsequent durch. Die fünf Orte wurden von der Mitherrschaft in der Grafschaft Baden (mit Bremgarten) und in den Unteren Freien Ämtern ausgeschlossen, während Bern die Mitregierung in der Landvogtei Thurgau, im Rheintal, in den Oberen Freien Ämtern und in Sargans zugestanden wurde; Rapperswil (SG) und Hurden entzog man ihren kath. Herren. Der Religionsartikel gab einen umfassenden Katalog von Vorschriften für die parität. Territorien, sozusagen die Ausführungsbestimmungen zum Grundsatzartikel des 2. Landfriedens, welcher Repression und Konflikte nicht hatte verhindern können. Über die geistl. Gerichtsbarkeit etwa, die Respektierung kirchl. Feste und Bräuche, über Kirchhöfe, über die Aufteilung der Güter oder die parität. Nutzung von Kirchengebäuden (*simultaneum*) lagen nun präzise Bestimmungen vor. Auch der Anteil an polit. Beamten wurde festgelegt und - fast beiläufig - der Landfrieden von 1531 ausser Kraft gesetzt.

Zürich übte mit diesem Vertrag, der radikal ins eidg. Verfassungsgefüge eingriff und alte, seit Jahrhunderten streng gehütete Herrschaftsrechte zum Nachteil der fünf Orte revidierte, Vergeltung für lange Jahre der Demütigung. Mit den ausführl. Bestimmungen, die den Reformierten in den gemeinen Herrschaften zu kirchl. und polit. Ebenbürtigkeit verhelfen, die aber auch den Katholiken ausdrücklich die freie Religionsausübung zusicherten, entfiel ein Konfliktpotential, das die innenpolit. Beziehungen seit 1531 belastet hatte. Der Ausschluss von der Mitverwaltung in den gemeinen Herrschaften war für die fünf Orte allerdings ebenso kränkend wie materiell verlustreich, so dass die sog. Restitutionsfrage bis in die 1790er Jahre virulent blieb; doch alle Bemühungen um Rückerstattung - z.T. mit Hilfe Frankreichs und der neutralen Stände - blieben letztlich erfolglos. Die konfessionellen Gegensätze indessen wurden durch die polit.-geistigen Strömungen des 18. Jh. (Absolutismus, Aufklärung) zunehmend entschärft, und mit den Ideen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit eröffnete die Helvetik nach 1798 eine neue kulturkrit. Dimension. Der Streit um die Kulturgüter aus der St. Galler Stiftsbibliothek, die Zürich nach dem 2. Villmergerkrieg nicht wieder nach St. Gallen zurückgesandt hatte, wurde im April 2006 unter Vermittlung des Bundes beigelegt.

#### Quellen und Literatur

##### Quellen

- EA 4 I B, 1478-1486, 1567-1577; 6 I, 1633-1637; 6 II, 2330-2340
- H. Nabholz, P. Kläui, *Quellenbuch zur Verfassungsgesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Kantone*

*von den Anfängen bis zur Gegenwart*, <sup>3</sup>1947

**Literatur**

- J.C. Bluntschli *Gesch. des schweiz. Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart 1, 1846* (<sup>2</sup>1875)
- A. Heusler, *Schweiz. Verfassungsgesch.*, 1920
- F. Elsener, «Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweiz. Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jh.», in *ZRG* 86, 1969, 238-281
- *HbSG 1-2*

**Autorin/Autor:** Hans Ulrich Bächtold